Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
III/ Team 3	S0206/03	22.09.2003

zur Anfrage Nr. F0105/03
d. Frau/Herrn/Fraktion
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.26.08.2003

Datum der Genehmigung
01.10.2003

Genehmigungsvermerk
OB, gez. Dr. Trümper

Bezeichnung
Beteiligungsmanagement

Dezernenten
III

Verteiler
Der Oberbürgermeister

Sitzungstermin
30.09.2003 8:00

Zu 1).
Beteiligungsmanagement:

- Koordination und Federführung in der Verwaltung in der Begleitung von sämtlichen strategischen, gesellschaftsrechtlichen und Personalangelegenheiten in Verbindung mit den Beteiligungsgesellschaften mit dem Ziel der Effizienzsteigerung und weiteren Haushaltskonsolidierung (einschl. Begleitung von Neugründungen, Umstrukturierungen, Fusionen, Ausgliederung von Aufgaben aus der Verwaltung etc.) sowie Vorbereitung notwendiger Stadtrats- und Gesellschafterbeschlüsse dazu;

- betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Beratung von Eigentümervertretern und Aufsichtsräten bei anstehenden Entscheidungen oder auftretenden gravierenden Problemsituationen in Beteiligungsgesellschaften auf deren Anforderung hin,

- Auswertung der Jahresabschlüsse und Quartalsberichte hinsichtlich grundsätzlichem strategischem Handlungsbedarfes

Beteiligungsverwaltung:

- Beantwortung betriebswirtschaftlicher, steuer- und gesellschaftsrechtlicher Anfragen der Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (Gesellschaften) soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich des Beteiligungsmanagementes fallen.
  Erarbeitung diesbezüglicher Informationen, Stellungnahmen und sonstiger Beschlussvorlagen sowie deren Einbringung und Verteidigung in den entsprechenden Aussschüssen;

- jährliche Erstellung des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Magdeburg;

- Auswertung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, Erarbeitung der notwendgen Beschlussvorlagen für den Stadtrat und Verteidigung der Vorlagen in den Ausschüssen;

- Prüfung, Auswertung und Koordinierung der Wirtschaftspläne der Gesellschaften und Verzahnung mit dem städtischen Haushalt;

- Auswertung von Quartalsberichten und Wahrnehmung sonstiger Controlling-Aufgaben;

- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Bestellung und Abbberufung von Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg in den Organen der Gesellschaften;

- Untersützung der städtischen Vertreter in den Organen der Gesellschaften;

- Führung der Beteiligungsakten der Gesellschaften;

- Ansprechpartner der Kommunalaufsicht und der Prüfeinrichtungen des Landes;

Die Abgrenzung zwischen Beteiligungsmanagement und Beteiligungsverwaltung ergibt sich aus der unterschiedlichen Aufgabenverteilung. Im Sinne einer notwendigen komplexen und einheitlichen und effizienzsteigernden Steuerung und Erfolgskontrolle der kommunalen Beteiligungen ist eine permanente Information, Abstimmung und Koordination zwischen in unterschiedlichen Dezernaten angesiedeltem Beteiligungsmanagement und Beteiligungsverwaltung zwingend notwendig und vorgesehen.

Zu 2.)
Das Beteiligungsmanagement arbeitet jetzt etwas mehr als einen Monat. Wir werden die Effizienz der jetzigen Organisationsform in den nächsten Monaten prüfen. Sollten Veränderungen notwendig sein, stehen, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Städte, verschiedene Organisationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Verwaltung zu Verfügung, denn es gibt auch vereinzelt erfolgreich praktizierte Modelle einer umlagefinanzierten, kleinen schlagkräftigen kommunalen Beteiligungsholding als GmbH oder AG.

Zu 3.)
Mit der Ausgliederung wirtschaftlicher Aktivitäten aus der Verwaltung und ihrer Ansiedlung in privatrechtlich organisierten Kapitalgesellschaften, sind doch an sich schon ganz entscheidende grundlegende Voraussetzungen für das Funktionieren einer strategischen und operativen Erfolgskontrolle gegeben.

Dabei kommt dem Organ Aufsichtsrat bzw. Beirat die zentrale Rolle bei der Überwachung und Erfolgskontrolle der Geschäftsführungen ***der einzelnen*** Beteiligungsunternehmen zu. Dazu hat der Gesetzgeber in letzter Zeit die Rechte und Befugnisse sowie Pflichten und Aufgaben des Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft kontinuierlich weiter ausgestaltet und zugleich die Verantwortung und Haftung der Aufsichtsräte erheblich ausgeweitet.

D.h. hier sind die Aufsichtsräte und ganz besonders deren Vorsitzende gefordert, ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes, aussagefähiges und zeitnahes Berichtswesen monatlich oder/und quartalsweise einzurichten und insbesondere eine Auswertung und Ableitung von konkreten Schlußfolgerungen und Handlungsanweisungen mit den jeweiligen Geschäftsführungen vorzunehmen.

In der Privatwirtschaft ist es z.B. übliche Praxis, dass bis zum 20. des Folgemonats für den Vormonat eine BWA zu übergeben ist, die ggf. sogar zwei weitere Spalten, Abweichung zum Monatsplan und Abweichung/Entwicklung zum Vorjahr, enthält. Ein System analog der Privatwirtschaft aufzubauen ist sicher außerordentlich sinnvoll, erfordert jedoch die Schaffung IT-seitiger, personeller und struktureller Voraussetzungen und erfordert sicherlich externe Begleitung.

Zu 4.) Das ist zum einen zum wirtschaftlichen Ergebnis aller Beteiligungsgesellschaften der jährliche zusammenfassende Beteiligungsbericht.
Sicherlich ist es eine Überlegung wert, ob man auf Basis der Quartalsberichte der Gesellschaften nicht eine komprimierte Halbjahresinformation mit GuV-Ergebnis auch im Verhältnis zum Jahresplan, zur Liquiditätssituation, evtl. bestandsgefährdenden Risiken und evtl. gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, für den Stadtrat aufbereiten sollte. Dies bedeutet aber einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und in diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Verantwortung der einzelnen Aufsichtsräte verwiesen.

Zum anderen wird über viele Einzelvorgänge und Fragen in wirtschaftlicher und gesellschaftsrechtlicher sowie strategischer Hinsicht ja permanent im Stadtrat und den Ausschüssen gesprochen.

Dr. Puchta